

§ 0383 ZPO

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte einer [Partei](#);
2. der [Ehegatte](#) einer [Partei](#), auch wenn die [Ehe](#) nicht mehr besteht;
2a. der Lebenspartner einer [Partei](#), auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
3. diejenigen, die mit einer [Partei](#) in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren;
4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
5. [Personen](#), die bei der Vorbereitung, Herstellung oder [Verbreitung](#) von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die [Person](#) des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt;
6. [Personen](#), denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes [Tatsachen](#) anvertraut sind, deren [Geheimhaltung](#) durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der [Tatsachen](#), auf welche die [Verpflichtung](#) zur Verschwiegenheit sich bezieht.

(2) Die unter Nummern 1 bis 3 bezeichneten [Personen](#) sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

(3) Die Vernehmung der unter Nummern 4 bis 6 bezeichneten [Personen](#) ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf [Tatsachen](#) nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, dass ohne Verletzung der [Verpflichtung](#) zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.